

Satzung Gültig ab 17.07.2015!

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

- (1) Der am 03.10.2000 gegründete Verein führt den Namen Reitverein "Heuscheune" Großhennersdorf e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 02747 Großhennersdorf, Heuscheuner Weg 5
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registernummer VR 9522 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Pferdesports, Förderung der Kinder und Jugendlichen durch Teilnahme an Turnieren.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Kursen
 - b. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
 - c. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch geschulte Mitarbeiter des Vereins
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- a. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- b. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- c. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begegnung bedarf, ist unanfechtbar.

- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- e. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - c. Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§5 Austritt aus dem Verein- Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. des laufenden Jahres und wird mit Ende des Jahres wirksam.

Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern bedarf die Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§6 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§7 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine Aufnahmegebühr
 - b. einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
- (3) Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

§8 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 01.01. des Jahres fällig und zahlbar bis zum 30.04. des laufenden Jahres.
- (2) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, den Jahresbeitrag als Barzahlung in die Vereinskasse oder per Überweisung, Dauerauftrag oder Sepa-Lastschriftverfahren auf das Vereinskonto zu entrichten. Das Formular zum Lastschriftverfahren kann für die Mitglieder über den Vorstand des Vereins bezogen werden.
- (3) Von Mitglieder, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag aus banktechnischen Gründen zum 31.01. jeden Jahres eingezogen.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahldurch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel 2 x jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher per Aushang an der Pinnwand im Vereinszimmer, Internetseite (www.reit-pensionsstall-heuscheune.de) und E Mail, falls vorhanden, bekannt gegeben.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang an der Pinnwand im Vereinszimmer, Internetseite (www.reit-pensionsstall-heuscheune.de) und E Mail, falls vorhanden, bekannt gegeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Für den Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Für eine Zweckänderung ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per Aushang an der Pinnwand im Vereinszimmer, Internetseite (www.reit-pensionsstall-heuscheune.de) und E Mail, falls vorhanden.
- (4) Es gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- (2) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (4) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer

- (5) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- (7) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder

§15 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§16 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

§18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Oberlausitzer Kreissportbunde.V., Käthe-Kollwitz-Str.22, in 02827 Görlitz; der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Großhennersdorf, den 21.03.2015